gültig ab dem 01.01.2024

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung 1) 2) 3)

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer					
	≤ 2.5	600 h/a	> 2.500 h/a			
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis		
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh		
HS/MS Umspannung	10,47 6,79		172,97	0,29		
Mittelspannung	13,03 9,86		240,03	0,78		
MS/NS Umspannung	13,99	10,35	243,99	1,15		
Niederspannung	15,30	10,47	158,55	4,54		

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung 1) 2) 3)

	Monatsleistungspreissystem			
Netzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis		
	€/kW/Monat	ct/kWh		
HS/MS Umspannung	28,83	0,29		
Mittelspannung	40,01	0,78		
MS/NS Umspannung	40,67	1,15		
Niederspannung	26,43	4,54		

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme 1) 2) 3)

	Zeitdauer				
Netzebene	0 h/a - 200 h/a	>200 h/a - 400 h/a	>400 - 600 h/a		
	€/kWa	€/kWa	€/kWa		
HS/MS Umspannung	49,51	59,41	69,31		
Mittelspannung	76,85	92,22	107,59		
MS/NS Umspannung	86,11	103,33	120,55		
Niederspannung	139,21	167,05	194,89		

4. Preise für Ersatzversorgung

Netzebene	Preisstellung
IMuttelsnannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
Niederspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH.

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung 2) 3)

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Netzebene:	Grundpreis	Arbeitspreis		
Niederspannung	€/a	ct/kWh		
Netto	98,82	8,89		
Brutto	117,60	10,58		

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 EnWG ^{2) 3)} (gültig für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Netzebene:	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung	€/a	ct/kWh
Netto	-	2,27
Brutto	_	2.70

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen 2) 3)

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis	Arbeitspreis
€/a	ct/kWh
98,82	8,89

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH festgelegt.

8. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung 2) 3)

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
MS/NS Umspannung	7,03

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

9. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Modul 1) 2) 3) (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Zahlung der regulären Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung, zzgl. pauschaler Reduktion:

Netzebene:	pauschale Reduktion
Niederspannung	€/a
Netto	-133,90
Brutto	-159,34

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen.

Gesamtentgelt (Reguläres Netzentgelt abzgl. pauschaler Reduktion) gem. Modul 1 wird nicht unter 0 €/a reduziert.

10. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Modul 2) 2) 3) (gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Netzebene:	Grundpreis	Arbeitspreis	
Niederspannung	€/a	ct/kWh	
Netto	-	3,56	
Brutto	-	4,23	

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 (Preisblatt 7) und Modul 2 (Preisblatt 8) wählen. Modul 2 ist nur wählbar bei separaten Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

11. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung ^{3) 6)}

Spannungebene und	€/a/Zählpunkt			
Art der Messung	Messstellenbetrieb			
Mittelspannung Lastgangzähler	558,00			
Niederspannung Lastgangzähler	558,00			
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	55,00			
Mittelspannung Innenraumwandler	197,00			
Mittelspannung Kombiwandler	580,80			
Mittelspannung Freiluftwandler	420,00			
Niederspannung Wandler	18,00			

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfällt die Komponente Messstellenbetrieb, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

<u> Hinweis:</u>

Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

12. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) 3) 6)

Messstellenbetrieb in [€/a/Zähler]	jährliche Ablesung		halbjährliche	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
Messstellenbetrieb in [€/a/Zanier]	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Eintarifzähler	11,60	13,80	15,40	18,33	23,00	27,37	53,40	63,55	
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	34,70	41,29	42,30	50,34	57,50	68,43	118,30	140,78	
Maximumzähler	55,00	65,45	70,00	83,30	100,00	119,00	220,00	261,80	
Wandler in NS	18,00	21,42	18,00	21,42	18,00	21,42	18,00	21,42	

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente. In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung

Hinweis: Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

13. Entgelte Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG & KWK-G 3) 6)

	Messstellenbetrieb	
	€/a	
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	11,60	
NS-Zähler mit zwei Energierichtungen	15,40	
Niederspannungs-Lastgangzähler	558,00	
Mittelspannungs-Lastgangzähler	558,00	

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Wandler (> 40 kW)	18,00
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	197,00
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.

14. Preis für Konzessionsabgabe 3)

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
bei Stromentnahme zur Niedrigtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	0,61
bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	1,32
bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV:	0,11

15. KWK-Umlage 3) 4)

Verbrauch	Arbeitspreis ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,275

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

16. Offshore-Netzumlage 3) 4)

Verbrauch	Umlage in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,656

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

17. § 19 StromNEV-Umlage 3) 4)

Verbrauch	ct/kWh
bis 1.000.000 kWh/a	0,643
über 1.000.000 kWh/a	0,050
über 1.000.000 kWh/a ⁵⁾	0,025

18. Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

	€ netto	€ brutto
Unterbrechung der Versorgung	37,00	keine MwSt.
Wiederherstellung der Versorgung:		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	73,11	87,00
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	109,67	130,51
Unmöglichkeit der Durchführung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	37,00	44,03

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
- 4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für 2024 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5) Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehenede Strombezüge die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu führen.
- 6) Die Preise für den Messtellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.